

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/2/26 B1012/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2001

## **Index**

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

ASVG §16 Abs2

ASVG §76 Abs1

ASVG §123

## **Leitsatz**

Gleichheitswidrige Gesetzesauslegung bei Versagung der Herabsetzung der Beiträge zur Krankenversicherung im Fall der Selbstversicherungeiner Schülerin; Vorliegen einer planwidrigen Lücke im Hinblick aufdie Regelung für andere in Ausbildung stehende Personen

## **Rechtssatz**

Für die Verschiedenbehandlung von Schülern an einer AHS und solchen Personen, die sich iSd§16 Abs2 ASVG auf ihr Studium vorbereiten, die sich daraus ergibt, daß Schüler einen deutlich höheren Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten hätten, fehlt jede sachliche Rechtfertigung: dies im besonderen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich der Ausbildungsstand des in die Regelung des §16 Abs2 Z2 und Z3 ASVG einbezogenen Personenkreises von jenem eines Studenten in gleicher Weise wie der eines AHS-Schülers in der letzten Schulstufe, nämlich dadurch unterscheidet, daß mangels Reifeprüfung (noch) keine Studienberechtigung vorliegt, deren Erwerb mit der gerade in Gang befindlichen Ausbildung aber angestrebt wird. Da jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, daß ein solches gleichheitswidriges Ergebnis vom Normsetzer beabsichtigt war, ist davon auszugehen, daß eine planwidrige Lücke vorliegt. Diese ist dahin zu schließen, daß Schüler, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, den in §16 Abs2 Z2 und Z3 ASVG genannten Personen gleichzuhalten sind.

## **Entscheidungstexte**

- B 1012/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2001 B 1012/98

## **Schlagworte**

Auslegung verfassungskonforme, Analogie, Sozialversicherung,Krankenversicherung, Beitragspflicht, Beitragsgrundlage,Versicherung freiwillige

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B1012.1998

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.02.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)